

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)**

| | |
|---|--|
| I. Prüfauftrag | |
| 1. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur: | |
| (Name, Vorname) | (Anschrift) |
| 2. Prüfauftrag erteilt von: | |
| (Bauaufsichtsbehörde) | (Datum des Auftrages) (AZ des Bauantrages) |
| 3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO: | |
| <input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis | <input type="checkbox"/> Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile |
| <input type="checkbox"/> Nachweis des Schallschutzes | |
| 4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen: | |
| 5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser: | |
| 6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise: | |
| II. Angaben zum Bauvorhaben | |
| 1. Genaue Bezeichnung: | |
| 2. Lage: | oder: Gemarkung: |
| (Ort, Straße, Haus-Nr.) | (Flur) (Flurstück-Nr.) |
| 3. Bauherrin oder Bauherr: | |
| (Name, Vorname) | (Anschrift) |
| III. Berechnungsgrundlagen | |
| Lastannahmen (Angaben in kN, Kn/m ²): | |
| Verwendete Bauprodukte: | |
| Tragfähigkeit des Baugrundes: | |
| Baugrundgutachten | <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor |

IV. Ergebnis der Prüfung

1.

- Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- Die beigefügten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen.
- Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 3 Abs. 3 BauO NRW eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den technischen Regeln im Sinne von § 20 BauO NRW abgewichen.

Die Abweichung ist gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Abs. 3 BauO NRW erforderlich:

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder
- eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 5 BauO NRW (z. B. für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder geleimte Holzbauteile) ist

nicht erforderlich erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 81, 82 BauO NRW) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

| | |
|---|--|
| 5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise | |
| <input type="checkbox"/> wird fortgesetzt | <input type="checkbox"/> ist abgeschlossen |
| Abschließendes Prüfergebnis: | |
| V. Unterschriften | |
| 1. | |
| (Ort, Datum) | (Unterschrift der Prüfsachverständigen/des Prüfsachverständigen) |
| 2. | |
| (Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) | (Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter) |